

Heike Rabe

Häusliche Gewalt im Schutzbereich der Art. 3, Art. 8 und Art. 14 EMRK – Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Eremia gegen Moldawien aus 2013

1. Überblick

Vier Jahre nach seiner Entscheidung „Opuz gegen die Türkei“,¹ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Mai 2013 in dem Verfahren Eremia gegen Moldawien² die Grundsätze seiner Rechtsprechung zu häuslicher Gewalt wiederholt und gefestigt. Er stellte erneut fest, dass ein bestimmtes Ausmaß körperlicher häuslicher Gewalt dem Anwendungsbereich des Verbots der Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung, Artikel 3 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), unterfällt.

Wie in „Opuz gegen die Türkei“ interpretiert der Gerichtshof den mangelnden staatlichen Schutz vor häuslicher Gewalt als Geschlechtsdiskriminierung und sah auch in diesem Fall seine hohen Anforderungen an den Nachweis einer mittelbaren Diskriminierung erfüllt.

Über das Erfordernis eines gesetzlichen Rahmens in Bezug auf Prävention, Schutz und Strafverfolgung hinaus, statuiert die Entscheidung weitere Anforderungen an die staatlichen Schutzpflichten bei häuslicher Gewalt: Aus dem Folterverbot ergibt sich die Verpflichtung zur effektiven Anwendung der Gesetze mit dem Ziel von Opferschutz und Strafverfolgung. Haben staatliche Stellen Kenntnis von einer drohenden Gefährdung oder bereits erfolgten Rechtsverletzung im Kontext häuslicher Gewalt und folgt keine effektive, d.h. die Gewalt beendende staatliche Maßnahme, verletzt der Staat Artikel 3 EMRK.

Schließlich hat der Gerichtshof die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder als Zeug_innen dieser Gewalt als eigene Verletzung der Rechte des Kindes anerkannt. Auch ohne direkte körperliche Einwirkung auf Kinder berührt die Gewalt gegen ein Elternteil das Recht des Kindes auf Achtung des Privat- und Familienlebens unter Artikel 8 EMRK.

2. Zum Sachverhalt

L. Eremia (L. E.) war mit dem Polizeibeamten A. verheiratet. Sie gab an, er habe sie auch in Gegenwart ihrer beiden Töchter, D. E. und M. E. geschlagen. Nachdem sie im Juli 2010 die Scheidung eingereicht

hatte, wurde A. nach Angaben der L. E. zunehmend gewalttätig. Im September 2010 erhielt er vom Verwaltungsgericht eine bußgeldbewehrte Verwarnung. Ein Zivilgericht erließ im November 2010 eine Schutzanordnung für L. E. und ihre Töchter, wonach A. die gemeinsame Wohnung verlassen musste und keinen Kontakt zu seiner Familie aufnehmen durfte. Ein Antrag der L. E. auf die beschleunigte Bearbeitung ihres Scheidungsantrags wurde abgelehnt. Ihre Beschwerde gegen die Weigerung des Gerichts eine Ausnahme von der gesetzlichen sechsmonatigen Wartefrist anzuerkennen, blieb erfolglos. A. missachtete die Schutzanordnung und die Polizei suchte ihn bis Mitte Januar 2011 insgesamt sechs Mal wegen Alkoholmissbrauchs, Beleidigungen und Missachtung der Schutzanordnung auf.

Mitarbeiter_Innen verschiedener Behörden versuchten L. E. zur Rücknahme ihres Strafantrages und zur Versöhnung mit ihrem Mann zu bewegen, da sie „weder die erste noch die letzte Frau sei, die von ihrem Mann geschlagen werde“ und eine Verurteilung könne ihren Kindern schaden. Trotz eines Geständnisses des A., mehrerer ärztlicher Atteste sowie Zeugenaussagen setzte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen für die Dauer eines Jahres unter der Bedingung aus, dass A. keine weiteren Gewalttaten beginge. A. habe einen „minder schweren Verstoß“ begangen, keine Vorgeschichte von Alkohol- oder Drogenmissbrauch und „stelle keine Gefahr für die Gesellschaft dar“. Auf Beschwerde der L. E. und ihrer Töchter bestätigte ein Vorgesetzter diese Entscheidung mit der Begründung, die Familie sei so am besten geschützt. Vier Tage zuvor war das Zivilgericht zu einer anderen Einschätzung gekommen und hatte die Schutzanordnung verlängert.

3. Zu den Entscheidungsgründen

Die Beschwerdeführerinnen L. E. und ihre Töchter erhoben im Januar 2011 Beschwerde vor dem EGMR und beriefen sich auf Artikel 3 (Verbot der Folter und Misshandlung) und 14 (Diskriminierungsverbot) EMRK. In Bezug auf L.E. folgte der Gerichtshof ihren Ausführungen und stellte darüber hinaus in Bezug auf D.E. und M.E. einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, da der moldawische Staat die Kinder nicht ausreichend davor geschützt habe, die Gewalt gegen ihre Mutter mit ansehen zu müssen.

¹ EGMR, Große Kammer, Urteil vom 09.06.2009, Beschwerde-Nr. 33401/02, Opuz gegen die Türkei.

² EGMR, Urteil vom 28.05.2013, Beschwerde-Nr. 3564/11, Eremia und andere gegen Moldawien.

3.1 Zum Schutzbereich von Artikel 3 EMRK

Der EGMR betont unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung, dass der Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung) nur bei einem gewissen Schweregrad der Verletzungen eröffnet wird. Dieser Grad sei relativ und an den Umständen des Einzelfalles zu messen. Wesentliche Aspekte bei der Beurteilung seien zum Beispiel Art, Dauer und Zusammenhang der Misshandlungen sowie ihre körperlichen und seelischen Auswirkungen und, in bestimmten Fällen, Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. In seiner Bewertung stellt der Gerichtshof auf die Einschätzung des nationalen Gerichts ab, das die Verletzung als ausreichend für den Erlass einer Schutzanordnung erachtet hat, auf ein ärztliches Attest sowie die aus der Beziehungshistorie begründbare Furcht vor weiteren Übergriffen.

Der EGMR stellt in seiner Entscheidung ein Versäumnis des Staates nicht auf der Ebene der Rechtssetzung wohl aber in Bezug auf deren Durchsetzung fest. Moldawien habe zwar ausreichend Gesetze zum Schutz vor häuslicher Gewalt erlassen, diese aber aufgrund der Art und Weise, wie die Behörden den Fall behandelt haben, nicht effektiv angewandt. Ein besonderes Gewicht legte er dabei auf die Tatsache, dass der Täter im Polizeidienst tätig war.

Unter Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 1 EMRK statuiert der EGMR die staatliche Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen auch durch Privatpersonen zu verhindern. Kinder und andere verletzbare Personen, wozu auch Betroffene häuslicher Gewalt zählen, hätten besonderen Anspruch auf staatlichen Schutz. Haben staatliche Organe Kenntnis von einer drohenden Rechtsverletzung oder hätten sie davon wissen können und ergreifen sie keine effektiven Maßnahmen zur Verhinderung, begründet das eine Verletzung von Artikel 3 EMRK.

Spätestens bei der erneuten Anzeige der L. E. im Januar 2011 hätten die Behörden genügend Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr der L. E. gehabt. Dies entnimmt der EGMR neben den zahlreichen Anzeigen der L. E. der Schutzanordnung von Dezember 2010, die A. zwei Mal verletzt hat. Für ein Einverständnis der L. E. sieht der EGMR keine Anhaltspunkte. Dagegen spreche, dass L. E. sofort Beschwerde bei den Behörden erhoben habe. Dadurch hätten die Behörden nicht nur auf ein fehlendes Einverständnis schließen, sondern das gesteigerte Risiko weiterer Gewalt erkennen müssen, da A. – ein Polizeibeamter – den Gerichtsbeschluss eindeutig missachtet hatte. Ferner habe A. im Januar 2011 mit dem Staatsanwalt über die Strafanträge der Beschwerdeführerinnen gesprochen und deshalb gewusst, dass möglicherweise demnächst Ermittlungen gegen ihn aufgenommen würden. Dennoch sei er nur zwei Tage

später gewaltsam und unter Drohungen in das Haus seiner Familie eingedrungen. Dies habe die Verpflichtung des Staates zu schnellem Handeln der Behörden begründet. Stattdessen hätten die Behörden es versäumt, angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen.

Zwar wären sie nicht untätig geblieben, aber keine ihrer Maßnahmen sei effektiv gewesen. Vor allem hätten sie zwei Verstöße gegen die Schutzanordnung ohne Sanktionen hingenommen, die Ermittlungen unterbrochen und A. eine Perspektive vollständiger Strafflosigkeit eröffnet. Der EGMR betont, dass es ihm vollständig unklar sei, wie die moldawische Staatsanwaltschaft feststellen konnte, dass A. „keine Gefahr für die Gesellschaft“ darstelle, obwohl er L. E. wiederholt angegriffen und die gerichtliche Schutzanordnung missachtet hatte.

3.2 Zum Schutzbereich von Artikel 8 EMRK

Der EGMR fasste das *Miterleben häuslicher Gewalt* ohne weitere Begründung nicht, wie von den Beschwerdeführerinnen angeregt, unter das Folterverbot sondern stellte eine Verletzung von Artikel 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) in Bezug auf die beiden Töchter fest. Dazu bestätigt der Gerichtshof zunächst seine Rechtsprechung zur verfahrensrechtlichen Staatenverpflichtung unter Artikel 8 EMRK aus „X und Y gegen die Niederlande“:³ Der Begriff des Privatlebens erfasse die körperliche und seelische Unversehrtheit einer Person und der effektive Schutz des Privat- und Familienlebens verpflichte den Staat, einen effektiven gesetzlichen Rahmen zum Schutz gegen Gewaltakte auch durch Private zu gewährleisten. Kinder und andere „verletzliche Personen“ hätten Anspruch auf besonderen Schutz. Das seelische Wohlbefinden der Beschwerdeführerinnen sah der Gerichtshof dadurch negativ beeinflusst, dass sie wiederholt die Gewalt ihres Vaters gegen ihre Mutter mit ansehen mussten. Trotz diesbezüglicher Kenntnis der Behörden und Gerichte, hätten sie keine effektiven Maßnahmen ergriffen, um weitere Vorfälle zu verhindern, sondern A. faktisch von jeglicher strafrechtlichen Haftung freigestellt. Da der Eingriff in der Verletzung des Rechts der L. E. aus Artikel 3 bestehe, sei auch eine Rechtfertigung unter Artikel 8 EMRK ausgeschlossen.

3.3 Zum Schutzbereich von Artikel 14 EMRK

Abschließend bestätigt der EGMR seine Rechtsprechung aus „Opuz gegen die Türkei“, wonach das staatliche Versäumnis, Frauen gegen häusliche Gewalt zu schützen, das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach Art. 14 EMRK verletze. Trotz der wiederholten Gewaltvorfälle und der

3 EGMR, Urteil vom 26.03.1985, Beschwerde-Nr. 8978/80, X und Y gegen die Niederlande.

Kenntnis der Behörden hatten die Gerichte sich geweigert, die Scheidung zu beschleunigen; die Polizei habe die Beschwerdeführerin unter Druck gesetzt, den Strafantrag zurückzunehmen. Staatliche Behörden hätten über Monate versäumt, die Vollstreckung der Schutzanordnung zu betreiben, und sogar Versöhnung vorgeschlagen. Schließlich sei A. durch den Ermittlungsaufschub trotz seines Geständnisses faktisch freigesprochen worden.

Aus der Gesamtschau dieser Faktoren schließt der Gerichtshof, dass es sich nicht um ein einfaches Versäumnis im individuellen Fall handelte. Vielmehr geht er von einer wiederholten Duldung der Behörden von häuslicher Gewalt aus, die eine diskriminierende Haltung gegenüber L. E. als Frau widerspiegelt und bezieht dabei auch die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen über Moldawien⁴ mit ein, wonach die Behörden die Ernsthaftigkeit und das Ausmaß der Problematik häuslicher Gewalt und der diskriminierenden Auswirkungen auf Frauen nicht voll erfasst hätten.

4. Zur Bedeutung des Urteils

4.1 Häusliche Gewalt als Diskriminierung wegen des Geschlechts nach Art. 14 EMRK

Der EGMR hat zwar mittlerweile die mittelbare Diskriminierung grundsätzlich anerkannt,⁵ sie aber bisher uneinheitlich⁶ und eher vereinzelt angewandt. Unter Bezugnahme auf die umfangreiche Darstellung seiner Rechtsprechung zu Umfang und Voraussetzung in Bezug auf die Annahme einer Diskriminierung in dem Verfahren D. H. gegen Tschechien wegen rassistischer Diskriminierung⁷ wendete er diese Grundsätze das erste Mal auf die Geschlechterdiskriminierung im Kontext häuslicher Gewalt in dem Verfahren Opuz gegen die Türkei an.

Wie die Kläger_innen in nationalen Diskriminierungsverfahren, stehen auch die Beschwerdeführer_innen vor dem EGMR vor der Verpflichtung und Herausforderung, die mittelbare Diskriminierung zu beweisen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Beweislastumkehr möglich, wenn unbestrittene offizielle Statistiken belegen, dass ein Gesetz oder eine Maßnahme trotz neutraler Formulierung einen höheren Prozentsatz eines Geschlechtes betrifft oder Behörden ein abwehrendes, verweigerndes Verhalten der Behörden in Bezug auf die Suche nach Schutz

oder Strafverfolgung der Betroffenen zeigen. Statistiken liegen häufig nur in Verfahren vor, in denen Nichtregierungsorganisationen die Beschwerdeführer_innen unterstützen. So eindeutige Äußerungen von staatlichen Behörden wie im vorliegenden Verfahren gegen Moldawien aufgeführt, wird es in vielen Fällen nicht geben, was sich auch zum Teil in nachfolgenden Verfahren gezeigt hat, in denen der Gerichtshof in ähnlich gelagerten Fällen keine mittelbare Diskriminierung angenommen hat.⁸

Eine Bewertung häuslicher Gewalt als geschlechtsspezifische Diskriminierung ist auch in zukünftigen Verfahren wichtig: Für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung verlangt der EGMR bei sensiblen Diskriminierungsmerkmalen besonders gewichtige Gründe⁹ und macht damit den Beurteilungsspielraum der Staaten enger als den in Artikel 8 EMRK. Und letztlich verdeutlicht die Bewertung das Ausmaß sowie die strukturelle Dimension häuslicher Gewalt und damit die vielschichtige staatliche Verantwortung bei ihrer Bekämpfung.

4.2 Häusliche Gewalt kann unter das Folterverbot nach Art. 3 EMRK fallen

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der EGMR seine Rechtsprechung, wonach häusliche Gewalt als grausame und unmenschliche Behandlung zu bewerten ist, wenn sie eine bestimmte Intensität erreicht hat.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich uneinheitlichen Kasuistik zu Artikel 3 und 8 EMRK hat der Gerichtshof in vorangegangenen Entscheidungen zu häuslicher Gewalt durchaus anders argumentiert und vergleichbare Sachverhalte unter Artikel 8 EMRK gefasst. Die Begründungen sind diesbezüglich uneinheitlich. In manchen Entscheidungen hat der EGMR eine Prüfung von Artikel 3 EMRK als hin-fällig betrachtet, da alle wesentlichen Aspekte bereits unter Artikel 8 subsummiert wurden, in anderen Verfahren verzichtete er ohne weitere Erklärung auf eine Prüfung von Artikel 3 EMRK.

Die Bedeutung des Verbotes von Folter und grausamer und unmenschlicher Behandlung liegt in dessen Absolutheit. Im Vergleich zu Artikel 8 EMRK ist im Zusammenhang mit einer Verletzung von Artikel 3 EMRK jede Abwägung mit konkurrierenden Rechten oder Interessen unzulässig. Darüber hinaus begründet das Folterverbot weit reichende Verpflichtungen der Staaten insbesondere in den Bereichen von Ermittlung, Sanktionierung der Täter_innen und Schutz der Betroffenen.

⁴ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/11session/A.HRC.11.6.Add.4.pdf>.

⁵ EGMR, Urteil vom 6.01.2005, Beschwerde-Nr. 58641/00, Hoogendijk gegen die Niederlande.

⁶ Siehe zum Beispiel das aktuelle Urteil des Gerichtshofs zu dem gesetzlichen Burka-Verbot in Frankreich, EGMR, Urteil vom 1.07.2014, Beschwerde-Nr. 43835/11, S.A.S. gegen Frankreich.

⁷ EGMR, Urteil vom 13.11.2007, Beschwerde-Nr. 57325/00) D. H. und andere gegen die Tschechische Republik.

⁸ So in A. gegen Kroatien, Fn. 4 ; zum Teil aber auch völlig ohne Begründung B. gegen Moldawien, Fn. 4.

⁹ EGMR, Urteil vom 18. Juli 1994, Beschwerde-Nr. 1358/88, Karlheinz Schmidt gegen Deutschland, Rz.24.

4.3 Der Schutz von Kindern vor dem Miterleben häuslicher Gewalt nach Art. 8 EMRK

Bereits 2008 hatte der EGMR in seiner Entscheidung *Bevacqua und S. gegen Bulgarien*¹⁰ die Schutzbedürftigkeit von kindlichen Zeug_innen häuslicher Gewalt unter Artikel 8 EMR festgestellt und eine Verletzung der Norm angenommen, da der Beschwerdeführer sein Recht auf regelmäßigen Kontakt mit seiner Mutter als Teil seines Privatleben nicht regelmäßig und frei von Gewalt zwischen den Eltern wahrnehmen konnte.

Dass das reine Miterleben häuslicher Gewalt eine Rechtsverletzung von Kindern darstellt, die Auswirkungen auf das Kindeswohl haben kann und aus der ein eigener Anspruch auf Schutz und Unterstützung resultieren muss, entspringt und entspricht dem Wissen von Forschung und Praxis.¹¹ Die Rechtsprechung des EGMR dazu besteht bisher nur aus vereinzelten Entscheidungen und steht damit noch am Anfang. Insbesondere musste sich der Gerichtshof bisher nicht mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit Art. 8 EMRK die Staaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Gewalt gegen ein Elternteil bei der Entscheidung über das Umgangsrecht des anderen Elternteils berücksichtigt wird.

Anders dagegen der CEDAW-Ausschuss und der Europarat. Die Staaten des Europarates haben bei der Aushandlung der sogenannten Istanbul-Konvention¹² 2010/2011 die Schutzbedürftigkeit von Kindern sowie den faktischen Zusammenhang zwischen Gewaltschutz, Sorge- und Umgangsrecht im Kontext von Gewalt zwischen Eltern aufgegriffen. So begründet Artikel 26 Abs. 2 der Konvention die Verpflichtung der Staaten, eine altersgerechte psychosoziale Beratung für diese Kinder vorzuhalten. Bei anderen Schutz- und Unterstützungsangeboten sind nach Abs. 1 die Rechte und Bedarfe der Kinder mit zu berücksichtigen.

Um einer Kollision von Gewaltschutz und Umgangsrechten entgegenzuwirken, verpflichtet Artikel 31 die Staaten, Maßnahmen zu treffen damit bei jeder Entscheidung der Familiengerichte über das Sorge- und Umgangsrecht häusliche Gewalt zu be-

rücksichtigen sowie sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit der unmittelbar Betroffenen sowie der Kinder nicht gefährdet werden.

Der CEDAW-Ausschuss hat 2014 diese Grundsätze anhand einer Individualbeschwerde gegen Spanien¹³ wiederholt und konkretisiert. Der Staat habe gegen Artikel 2 a, d, e, f, Artikel 5 a und 16 Abs. 1 d der Konvention verstoßen: Die spanischen Behörden und Gerichte hätten ihrer Entscheidung für einen unbegleiteten Umgang eines Kindes mit seinem Vater ein Handlungskonzept basierend auf formaler rechtlicher Gleichheit zugrunde gelegt, das die Gewalt gegen die Mutter sowie die Auswirkungen auf das Kind nur unzureichend berücksichtigt habe. Mit dieser Entscheidung setzt der Ausschuss einen hohen Standard und verdeutlicht, dass selbst umfangreiche Maßnahmen, wie 1,5 Jahre begleiteter Umgang, Monitoring des Verlaufs, positive Begutachtungen nicht ausreichend sind, solange sie nicht ausdrücklich die häusliche Gewalt und deren Auswirkungen integrieren. Es bleibt abzuwarten, ob der EGMR, wie in Grundsatzurteilen bereits geschehen,¹⁴ die Rechtsauffassung des Ausschusses in ähnlich gelagerten Fällen zukünftig berücksichtigen wird.

Hinweis der Redaktion:

Weitere Entscheidungen finden Sie auch in einer deutschsprachigen Datenbank zu menschenrechtsrelevanten Urteilen des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Die Rechtsprechungsdatenbank „ius Menschenrechte“ enthält ausgewählte Entscheidungen insbesondere internationaler Gremien wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sowie den UN-Fachausschüssen. Die aufgeführten Entscheidungen umfassen die Themen Diskriminierungsschutz, geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Behinderung; sie sind auf Deutsch zusammengefasst und können im Volltext als PDF heruntergeladen werden und <http://www.institut-fuer-menschenrechte.del>.

¹⁰ EGMR, Urteil vom 12.06.2008, Beschwerde- Nr. 71127/01, *Bevacqua und S. gegen Bulgarien*.

¹¹ Kavemann, Barbara; Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*, 3. Auflage, Wiesbaden 2013; Heinz Kindler: *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis.*, Arbeitspapier des DJI, BMFSFJ Hg., Berlin 2002, S. 55 ff., unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf

¹² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%2010%20German%20%20explanatory%20report.pdf>.

¹³ Hier finden Sie eine ausführliche Zusammenfassung der Entscheidung des CEDAW-Ausschusses auf Deutsch sowie den englischen Volltext: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/gewaltschutz-und-umgangs-recht.html>

¹⁴ Zum Beispiel *Opuz gegen die Türkei*, Fn. 1 oder EGMR, Urteil vom 04.12.2003, Beschwerde-Nr. 39272/98, *M. C. gegen Bulgarien*.